

# Satzung

Junggesellenverein Macken e.V.

Stand: 31. Oktober 2003

# **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Vereinstätigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeitrag
- § 8 Geschäftsjahr
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Mitgliedsbeitrag
- § 11 Vorstand
- § 12 Kassenprüfung
- § 13 Wahlen
- § 14 Vereinseigentum
- § 15 Auflösung des Vereins

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der im Jahre 1913 gegründete Verein führt den Namen „Junggesellenverein Macken“.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Macken.

## **§ 3**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung des Heimatgedankens,
  - b) der Landschafts- und Denkmalschutz innerhalb der Ortsgemeinde Macken,
  - c) die Förderung des Zusammenhalts in der Jugend,
  - d) die Heranziehung der Dorfjugend zu einer aktiven und verantwortungsvollen Mitarbeit in einer Gemeinschaft.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Vereinstätigkeit**

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Sach- und Geldspenden,
- b) Instandhaltung bzw. Instandsetzung der Dorfkapelle im Unterdorf, des Kriegerdenkmals und des gemeindeeigenen Festplatzes,
- c) Veranstaltungen von Gesellschaftsabenden und gemeinschaftlichen Ausflügen.

Zu dem unter Buchstabe a) genannten Satzungszweck ist der Verein nur dann verpflichtet, wenn er hierzu finanziell in der Lage ist.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die
  - a) mindestens 15 Jahre alt ist,
  - b) noch nicht in den Ehestand eingetreten ist,
  - c) in der Gemeinde Macken aufgewachsen ist oder in Macken ihren Wohnsitz hat.

Die unter a) – c) genannten Voraussetzungen müssen gleichzeitig erfüllt sein.

- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nur durch die Mitgliederversammlung anfechtbar.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 5**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung gewissenhaft zu beachten sowie den Anordnungen der Organe des Vereins Folge zu leisten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag zu leisten.

## **§ 6**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Heirat, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Eine Austrittserklärung ist mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Ein Mitglied kann durch den Vereinsvorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,
  - a) sofern es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder das Ansehen des Vereins empfindlich schädigt.

- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
- (3) Im Falle einer Heirat eines Mitgliedes endet seine Mitgliedschaft nach Abschluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Mitgliederbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliederbeitrag in Höhe von 12 DM jährlich zu leisten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung geändert werden.

## **§ 8**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt öffentlich durch Aushang, mindestens 2 Wochen vor dem Termin.
- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss

folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragt hat.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Andere in der Satzung genannte Mehrheitsregelungen bleiben hiervon unberührt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### **Vorstand**

- (1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer mit je einem, höchstens zwei Stellvertretern.
- (2) Der Präsident und sein Vertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und sein erster Stellvertreter.  
Nur sie dürfen für den Verein verbindliche Rechtsgeschäfte wahrnehmen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich.  
Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person

vereinigt werden.

## **§ 12**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer sind berechtigt, Einsicht in die Buchführung und die Belege zu nehmen. Hierbei sind sie zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

Sie erstellen unmittelbar vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht, tragen diesen der ordentlichen Mitgliederversammlung vor und beantragen die Entlastung der Schatzmeister und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 13**

### **Wahlen**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung auf ein Jahr bestellt. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (2) Die zwei Kassenprüfer werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Wahlen werden offen durchgeführt, mit Stimmzetteln nur, wenn mindestens ein Mitglied der anwesenden Mitglieder dies fordert.

## **§ 14**

### **Vereinseigentum**

Die Vereinsfahne sowie sonstiges Vereinseigentum verbleiben beim Präsidenten oder bei von diesem bestimmten Personen oder Räumen.

## § 15

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand einstimmig beschlossen hat oder
  - b) von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Auflösung kann nur mit drei Vierteln Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.  
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Macken mit der Zweckbestimmung „Spende unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke in der Ortsgemeinde Macken“.